

## **Beitragsordnung des Vereins „Kunst hilft! e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. Juni 2022

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins „Kunst hilft! e.V.“ erstellt.
2. (1) Der Verein Kunst hilft e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. (2) Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung des Vereins Kunst hilft! e.V. am 24. Juni 2022 diese Beitragsatzung beschlossen. (3) Sie wird gemäß § 5(1) den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. (4) Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit dem Beitrittsantrag zur Verfügung gestellt. (5) Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich geprüft und durch Beschluss festgesetzt. (2) Geänderte Beitragssätze gelten jeweils ab dem Kalenderjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beitragsänderungen beschlossen wurde. (3) Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.
5. In sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Die Beiträge werden jeweils jährlich im Dezember für das Folgejahr erhoben. Endet eine Mitgliedschaft, so erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Beiträge.
7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

## Anlage 1 zur Beitragsordnung des Vereins „Kunst hilft! e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. Juni 2022

1.) Mitglieder des Vereins „Kunst hilft e.V.“ bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe folgender Sätze:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Erwachsene  | 15.- Euro |
| b) Schüler, Studierende, Senioren, Arbeitslose, Behinderte | 10.- Euro |
| c) Familien (pro Haushalt)                                 | 25,- Euro |
| d) Juristische Personen                                    | 30.- Euro |
| e) Fördermitglieder  | 50.- Euro |

2.) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

3.) Diese Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden und bedarf keiner Satzungsänderung.

4.) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Änderung der Beitragsordnung unterbreiten und diesen bei Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder bereits vor der nächsten Mitgliederversammlung durchführen, sofern eine Mitgliederversammlung nicht im selben Haushaltsjahr stattfindet. Dies muss den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Kenntnis gebracht werden.

5.) Änderungen der Beiträge im laufenden Haushaltsjahr sind ausgeschlossen.